

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Verbot der Fütterung von  
verwilderten Haustauben und Wildtauben  
im Gebiet der Stadt Köln**

vom 17. Dezember 2004

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16.12.2004 aufgrund der §§ 27, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) – in der zur Zeit geltenden Fassung – für das Stadtgebiet Köln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen im Gebiet der Stadt Köln nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Futterplätze, die von der Stadt Köln bzw. im Einverständnis mit der Stadt Köln eingerichtet werden.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert, Futter für verwilderte Haustauben oder Wildtauben auslegt oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben erreicht werden kann. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Futterplatz ohne Einverständnis der Stadt Köln einrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Stadt Köln  
als örtliche Ordnungsbehörde**